



Allgemeine Bedingungen für die Direktversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit

RAGTB 8.1

Versicherungsmathematischer Hinweis:

Bei der Tariffkalkulation haben wir eine unternehmensindividuelle, geschlechtsunabhängige Sterbetafel auf Basis der Tafel „DAV 2004 R Selekt“ verwendet und als Rechnungszins 0,9 % angesetzt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Was ist versichert?	§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
§ 4 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 6 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn und die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?	§ 15 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
§ 7 Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	§ 16 Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?
§ 8 Wann können Sie eine Kapitalabfindung verlangen?	§ 17 Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?
§ 9 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?
	§ 19 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 – Was ist versichert?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Gegenstand und Inhalt Ihrer Versicherung bestimmen sich nach dem von Ihnen abgeschlossenen Tarif. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 2).

In Abhängigkeit von dem vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Tarif erbringen wir folgende Leistungen:

Direktversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit (Tarif RAGTB)

(1) Rente

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Ende der Aufschubdauer), zahlen wir die vereinbarte Rente lebenslang, je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorschüssig an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Die Rentenzahlung erhält die versicherte Person frühestens ab Vollendung des 61. Lebensjahres; aus Verträgen, die steuerrechtlich auf einer vor dem 1. Januar 2012 erteilten Versorgungszusage beruhen, frühestens ab Vollendung des 59. Lebensjahres. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

(2) Leistung bei Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie nach folgender Maßgabe eine Beitragsrückgewähr: Es werden der Risiko-, Spar- und Kostenbeitragsteil der gezahlten Beiträge ohne Stückkosten, ohne Berücksichtigung von Rabatten und Zuschlägen und ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen in eine Rente umgewandelt und wie folgt ausgezahlt:

a) An Hinterbliebene gemäß § 14 Abs. 10 a) Nr. 1, 2, 3, 4

Es erfolgt die Zahlung einer lebenslangen Leibrente.

b) An Hinterbliebene gemäß § 14 Abs. 10 a) Nr. 5

(Kinder i.S.d. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG)

I) Die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person minderjährigen Hinterbliebenen erhalten eine abgekürzte Leibrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet der Leistungsanspruch.

II) Die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person volljährigen Hinterbliebenen erhalten eine abgekürzte Leibrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, aber nur soweit die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG vorliegen. Soweit die Voraussetzungen nach Leistungsbeginn, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres entfallen, erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Leibrente, für den Zeitraum in dem die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG nicht vorliegen. Der volljährige Hinterbliebene ist verpflichtet, die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG in geeigneter Form (z.B. Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung) nachzuweisen und uns einen Wegfall der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG unverzüglich anzuzeigen.

III) Abweichend von I) oder II) erhalten Hinterbliebene, bei denen die Voraussetzung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vorliegen, eine lebenslange Leibrente. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG sind in geeigneter Form nachzuweisen.

c) An Hinterbliebene gemäß § 14 Abs. 10 b)

Aus dem zur Verrentung an die Hinterbliebenen zur Verfügung stehenden Kapital wird eine Einmalleistung bis maximal zur Höhe eines angemessenen Sterbegeldes gezahlt. Das Sterbegeld ist dabei begrenzt auf die vom BMF (Bundesministerium für Finanzen) als

angemessen angesehene Höhe. Darüber hinaus werden keine Leistungen fällig.

Für die Bestimmungen der Leibrente legen wir die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde.

Den Betrag der Beitragsrückgewähr können Sie dem Ihrem Versicherungsschein beigefügten Verlauf der künftigen Entwicklung Ihres Vertrags entnehmen.

(3) Leistung bei Tod der versicherten Person nach dem Rentenbeginn innerhalb der Garantzeit

Bei Tod der versicherten Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit erbringen wir folgende Leistungen:

a) An Hinterbliebene gemäß § 14 Abs. 10 a) Nr. 1, 2, 3, 4

Die Rente nach Abs. 1 wird unverändert bis zum Ende der garantierten Laufzeit ausgezahlt.

b) An Hinterbliebene gemäß § 14 Abs. 10 a) Nr. 5 (Kinder i.S.d. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG)

Die Auszahlung der Rente gemäß Abs. 3 a) erfolgt innerhalb der garantierten Laufzeit längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, aber nur soweit die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG vorliegen. Soweit die Voraussetzungen nach Leistungsbeginn, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres entfallen, erlischt der Anspruch auf die Zahlung der Rente, für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG nicht vorliegen. Bei Hinterbliebenen, bei denen die Voraussetzung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vorliegen, leisten wir die Rente gemäß Abs. 3 a) bis zum Ende der garantierten Laufzeit unabhängig vom Lebensalter.

Abs. 2 b) II) Satz 3 und 2 b) III) Satz 2 gilt entsprechend.

c) An Hinterbliebene gemäß § 14 Abs. 10 b)

Die noch bis zum Ende der Garantzeit ausstehenden garantierten Renten werden mit dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst und als Einmalleistung bis maximal zur Höhe eines angemessenen Sterbegeldes gezahlt. Das Sterbegeld ist dabei begrenzt auf die vom BMF (Bundesministerium für Finanzen) als angemessen angesehene Höhe. Darüber hinaus werden keine Leistungen fällig.

(4) Kleinbetragsrenten

Der Versicherungsnehmer erteilt uns mit dem Versicherungsvertragsabschluss die Erlaubnis, in seinem Namen sein Recht als Arbeitgeber auf Abfindung von laufenden Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 BetrAVG auszuüben. Eine Abfindung darf unsererseits nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 4 BetrAVG erfolgen. Ferner darf nur die Rente gemäß Abs. 1 bis 3 einschließlich Überschussbeteiligung (vgl. § 2) zu Rentenbeginn nicht die Höhe einer Kleinbetragsrente gemäß § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG überschreiten. Die Kleinbetragsrente wird im Falle der Ausübung des Abfindungsrechtes bei Rentenbeginn durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden. Das Recht auf Abfindung wird nicht ausgeübt, wenn die Versicherung bis zum Rentenbeginn beitragspflichtig geführt und ausdrücklich bei Rentenbeginn die vereinbarte Rentenzahlung verlangt wird.

§ 2 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie nach § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Dies nennen wir Überschussbeteiligung.

Die Überschüsse und die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven des Unternehmens ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Wir und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Nachfolgend beantworten wir Ihnen diese Fragen:

- Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer? Lesen Sie dazu die Absätze 2 bis 4.
- Wie führen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags durch? Lesen Sie dazu die Absätze 5 bis 9.

- Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren? Lesen Sie dazu Absatz 10.

Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer?

(2) **Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:**

- aus Kapitalerträgen,
- aus dem Risikoergebnis und
- aus dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen die Versicherungsnehmer grundsätzlich an diesen Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Kapitalerträge

In der Mindestzuführungsverordnung wird Folgendes geregelt:

Es werden die Kapitalanlagen genannt, die wir bei der Ermittlung der Nettoerträge berücksichtigen müssen.

Es wird die Höhe des Anteils an den Nettoerträgen dieser Kapitalanlagen genannt, den die Versicherungsnehmer grundsätzlich mindestens erhalten. Aktuell liegt die Höhe des Anteils bei 90 % dieser Erträge.

Aus diesem Anteil finanzieren wir zunächst die Beträge, die wir für die garantierten Leistungen insgesamt benötigen.

Ist der verbleibende Betrag positiv, verwenden wir ihn für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Sind die Beträge, die wir für die garantierten Leistungen insgesamt benötigen, höher als die gesamten Nettoerträge der berücksichtigten Kapitalanlagen, wird diese Finanzierungslücke aufgefüllt. Dafür können die Anteile der Versicherungsnehmer am positiven Risikoergebnis und am positiven übrigen Ergebnis verwendet werden.

2. Risikoergebnis

Risikoüberschüsse entstehen, wenn die Lebenserwartung niedriger ist, als wir in den Tarif eingerechnet haben. Das bedeutet, wir müssen weniger Renten zahlen, als ursprünglich angenommen.

Nach der aktuell geltenden Mindestzuführungsverordnung werden die Versicherungsnehmer grundsätzlich zu mindestens 90 % am positiven Risikoergebnis beteiligt.

3. Übriges Ergebnis

Das übrige Ergebnis ist die Summe der Ergebnisse verschiedener Positionen. Eine Position ist das Kostenergebnis. Überschüsse aus dem Kostenergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir in den Tarif eingerechnet haben.

Nach der aktuell geltenden Mindestzuführungsverordnung werden die Versicherungsnehmer grundsätzlich zu mindestens 50 % am positiven übrigen Ergebnis beteiligt.

(3) **Wie verfahren wir mit diesen Überschüssen?**

Die in Absatz 2 beschriebenen Anteile an den Überschüssen, die auf die Versicherungsnehmer entfallen,

- schreiben wir unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu (Mindestzuführung).

Nach der aktuell geltenden Mindestzuführungsverordnung kann diese Mindestzuführung zur RfB mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde BaFin in Ausnahmefällen reduziert werden.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Die RfB dient dazu, Schwankungen der Überschüsse über mehrere Jahre auszugleichen.

Die RfB dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Von diesem Grundsatz dürfen wir nur in bestimmten Ausnahmefällen abweichen. Dafür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde BaFin. Diese Ausnahmen sind in § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) geregelt. Nach der derzeitigen Fassung können wir im Interesse der Versicherten die RfB heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden.
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen. Diese Verluste müssen auf alle-

meine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sein. Dabei belasten wir den Bestand verursachungsorientiert.

- die Deckungsrückstellung zu erhöhen. Voraussetzung dafür ist: Wir müssen die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse anpassen. Dabei belasten wir den Bestand verursachungsorientiert.

In diesen Fällen dürfen wir nur den Teil der RfB verwenden, der nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

(4) Was hat es mit den Bewertungsreserven auf sich?

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung der Aufschubdauer,
- während der Rentenzahlung, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

Wie führen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags durch?

- (5) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um beispielsweise die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihr Versicherungsvertrag umfasst eine Haupt- und ggf. mehrere Zusatzversicherungen. Jede dieser Versicherungen erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gewinngruppe, zu der sie gehört. Ihre Hauptversicherung gehört zur Gewinngruppe Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Hauptversicherung eine Überschussbeteiligung (siehe Abs. 1). Die Gewinngruppe, zu der Ihre ggf. eingeschlossene Zusatzversicherung gehört, entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen für die entsprechende Zusatzversicherung.

Die Höhe der Überschuss- bzw. Schlussüberschuss-Anteilsätze legen wir jedes Jahr fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

(6) Überschüsse in der Aufschubdauer

1. Laufende Überschussanteile

Alle Hauptversicherungen erhalten vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres sowie am Ende der Aufschubdauer einen Zins-Überschussanteil in Prozent des um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungskapitals, einschließlich des Deckungskapitals der Bonusrente nach Abs. 7, des abgelaufenen Versicherungsjahres. Zuzahlungen erhöhen ab Zahlungseingang das Deckungskapital und werden dadurch am Zinsüberschuss beteiligt.

Hauptversicherungen mit laufender Beitragszahlung erhalten außerdem während der Beitragszahlung zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals bei Beginn der Versicherung, einen Kosten-Überschussanteil in Prozent des Kostenbeitragsteils der in einem Versicherungsjahr zu entrichtenden Beiträge. Zuzahlungen sind nicht am Kostenüberschuss beteiligt.

2. Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den Überschussanteilen nach Nr. 1 kann bei Ihrer Hauptversicherung – bei Einmalbeitragsversicherungen nur bei einer vereinbarten Aufschubdauer von mindestens 15 Jahren – zum vereinbarten Rentenbeginn ein Schlussüberschuss-Anteil in Prozent der Bemessungsgrundlage hinzukommen. Bei Rückkauf in den letzten 4 Jahren der Aufschubdauer erhalten Sie einen Schlussüberschuss-Anteil für Ihre Hauptversicherung, wenn der Versicherungsbeginn zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Bemessungsgrundlage ist die Summe aus dem Deckungskapital – einschließlich des Deckungskapitals der Bonusrente nach Abs. 7. – und dem ggf. vorhandenen Überschussguthaben abzüglich der Summe der bis dahin gezahlten laufenden Beiträge (ohne Stückkosten und ohne Rabatte) bzw. – bei Einmalbeitragsversicherungen – abzüglich des Einmalbeitrags.

Übersteigt die Summe der bis dahin gezahlten laufenden Beiträge (ohne Stückkosten und ohne Rabatte) bzw. – bei Einmalbeitragsversicherungen – der Einmalbeitrag das Deckungskapital (ohne Deckungskapital der Bonusrente nach Abs. 7), so besteht die Bemessungsgrundlage aus der Summe des Deckungskapitals der Bonusrente nach Abs. 7 und des ggf. vorhandenen Überschussguthabens.

Haben Sie Zuzahlungen geleistet, wird die Bemessungsgrundlage außerdem um das Deckungskapital, das aus den Zuzahlungen resultiert, gekürzt.

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die Bemessungsgrundlage außerdem um den Anteil des Deckungskapitals der Bonusrente, der aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung resultiert, gekürzt.

Die Beteiligung am Schlussüberschuss ist vom Kapitalmarkt abhängig und kann Null sein.

3. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich teilen wir Ihrem Vertrag bei Beendigung der Aufschubdauer (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) den für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(7) Verwendung der Überschüsse in der Aufschubdauer

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden die zugeteilten laufenden Überschussanteile jeweils bei Zuteilung in eine zusätzliche Rente (Bonusrente) umgewandelt. Dafür werden die zum Zeitpunkt der Umwandlung (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden keine Leistungen aus der Bonusrente fällig. Die Bonusrente wird nach dem Rentenbeginn zusätzlich zur garantierten Rente ausgezahlt.

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 3 in eine sofort beginnende Rente gemäß § 1 Abs. 2 umgewandelt.

Zum vereinbarten Rentenbeginn werden ein möglicher Schlussüberschuss gemäß Abs. 6 Nr. 2 und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 3 als Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Zusatzrente (Bonusrente) mit gleicher Garantiezeit verwendet. Dafür werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

(8) Überschüsse im Rentenbezug

1. Laufende Überschussanteile

Nach Rentenbeginn wird jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, ein Zins-Überschussanteil zugeteilt in Prozent des um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungskapitals des abgelaufenen Versicherungsjahres.

2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Auch während des Rentenbezugs, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, teilen wir Ihrem Vertrag jedes Jahr am Versicherungsjahrestag Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(9) Verwendung der Überschüsse im Rentenbezug

Die laufenden Überschussanteile werden zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Dafür legen wir die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen zu Grunde – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (10) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind.

Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 3 – Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 und § 5).

Ihre Versicherung beginnt und endet jeweils um 12.00 Uhr des ersten bzw. des letzten Tages der vereinbarten Vertragsdauer.

§ 4 – Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten, sofern der für Ihren Vertrag tariflich festgelegte Mindestbeitrag erreicht wird.
- (2) Eine Erhöhung oder Reduzierung des Beitrags zu den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – ist innerhalb der für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen gemäß § 3 Nr. 63 EStG (4% der Beitragsbemessungsgrenze plus 1.800 Euro) jederzeit zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode möglich, sofern der für Ihren Vertrag tariflich festgelegte Mindestbeitrag nicht unterschritten wird. Bei der Einhaltung der für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen sind die Beiträge ggf. eingeschlossener Zusatzversicherungen mit zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Beitrags ändert sich die Rente für die Altersvorsorge.

Für eine ggf. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt § 12 Abs. 6 der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Direktversicherung).

- (3) Den ersten Beitrag oder Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Abs. 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (5) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre und werden Sie als Arbeitnehmer arbeitslos, können Sie, solange sie arbeitslos sind, für die Dauer von bis zu einem Jahr seit Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit eine zinslose Stundung der Folgebeiträge verlangen. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Werden Sie mehrmals arbeitslos, können Sie die Stundung der Folgebeiträge jeweils erneut verlangen. Insgesamt haben Sie das Recht auf Beitragsstundung während der gesamten Vertragsdauer für höchstens 24 Monate.

Den Eintritt und die Dauer der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns durch eine schriftliche Bestätigung (z.B. Bescheid über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II) der zuständigen Stelle nachweisen. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Nach Ablauf des Stundungszeitraumes müssen Sie die gestundeten Beiträge unverzüglich in einem Betrag nachzahlen. Ist ein Überschussguthaben in entsprechender Höhe vorhanden, können Sie auch verlan-

gen, dass der Betrag dem Überschussguthaben entnommen und für die Beitragsnachzahlung verwendet wird.

- (6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück (nachfolgend: „in Schriftform“) mit uns erforderlich.
- (7) Die Beitragszahlung endet bei Tod der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.
- (8) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (9) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Zuzahlungen

- (10) In der Aufschubdauer können Sie jeweils zur Beitragsfälligkeit eine Zuzahlung leisten. Damit können Sie beispielsweise die für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen voll ausschöpfen.

Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. Die Summe der Zuzahlungen und der zu entrichtenden Beiträge eines Versicherungsjahres darf die für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen gemäß § 3 Nr. 63 EStG (4 % der Beitragsbemessungsgrenze plus 1.800 Euro) nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen sind die Beiträge ggf. eingeschlossener Zusatzversicherungen mit zu berücksichtigen.

Die vereinbarte Beitragsrückgewähr bei Tod vor Rentenbeginn erhöht sich um den Zuzahlungsbetrag.

Durch die Zuzahlung erhöht sich die Rente für die Altersvorsorge.

Für eine ggf. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt § 12 Abs. 7 der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Direktversicherung).

Für die Erhöhung der Versicherungsleistung legen wir die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen zu Grunde – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – und die zum Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, wie das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person und die restliche Aufschubdauer. Erhöhungstermin ist der Termin der Zuzahlung gemäß Satz 1.

Zuzahlungen zu beitragsfreien Versicherungen oder zu Versicherungen, aus denen Leistungen erbracht werden bzw. aus deren Zusatzversicherungen Leistungen erbracht werden, sind nicht möglich.

§ 5 – Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden.
- (5) Mit der Mahnung werden wir vorsorglich unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angeforderten Betrag nach, so wird die Kündigung wieder unwirksam. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Nachzahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.
- (6) Auf die in Abs. 4 und 5 genannten Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6 – Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn und die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?

Vorziehen der Leistung

- (1) Ist ein späterer Rentenbeginn als nach § 1 Abs. 1 Satz 2 vereinbart, können Sie den Rentenbeginn vorziehen, jedoch frühestens auf den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt.

Der Antrag auf Vorziehen der Leistung muss spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform gestellt werden.

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Erreichen einer Mindestrente ist nicht erforderlich.

Ein Vorziehen des Rentenbeginns ist nur zulässig, sofern in den 3 Jahren vor Ihrem Antrag auf Vorziehen der Leistung die Rentengarantiezeit nicht gemäß Abs. 5 verlängert wurde.

Die vereinbarte Dauer der Garantiezeit gilt auch für die vorgezogene Rente.

- (2) Die Leistung einer ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Rente verändert sich durch das Vorziehen, jedoch bleibt das Verhältnis der Berufsunfähigkeits-Rente zur Rente für die Altersvorsorge gleich.

Wird der Rentenbeginn der Altersrente auf einen Termin vorgezogen, der vor dem vereinbarten Ende der Versicherungsdauer oder der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung liegt, erlischt die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bereits ab Erreichen des vorgezogenen Beginntermins der Altersrente.

Solange eine Leistung wegen Berufsunfähigkeit erbracht wird, ist ein Vorziehen des Rentenbeginns nicht möglich.

Aufschieben der Leistung

- (3) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben, höchstens jedoch bis zu dem ersten Versicherungsjahrestag, der auf die Vollendung des 75. Lebensjahres der versicherten Person folgt.

Der Antrag auf Aufschieben der Leistung muss spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform gestellt werden.

Die Versicherung kann während der zusätzlichen Aufschubdauer beitragsfrei oder, sofern für den Vertrag keine abgekürzte Beitragszahlungsdauer vereinbart wurde, beitragspflichtig weitergeführt werden.

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente für die Altersvorsorge. Für die Erhöhung der Versicherungsleistung legen wir die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen zu Grunde – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch das Aufschieben verkürzen.

- (4) Die Leistung einer ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Rente bleibt mit dem Aufschieben gleich, dadurch ändert sich jedoch das Verhältnis der Berufsunfähigkeits-Rente zur Rente für die Altersvorsorge.

Das vereinbarte Ende der Versicherungsdauer sowie der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird durch das Aufschieben des Altersrentenbeginns nicht auf diesen späteren Zeitpunkt verschoben.

Werden bei Vereinbarung des Aufschiebens des Altersrentenbeginns Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht, bleiben diese unberührt. Sie erlöschen spätestens zu dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Anpassung der Rentengarantiezeit

- (5) Sie können die vereinbarte Rentengarantiezeit um volle Jahre verkürzen oder verlängern. Eine Verlängerung ist nur möglich, sofern der Rentenbeginn nicht gemäß Abs. 1 und 2 vorgezogen wurde. Die neue Rentengarantiezeit darf dabei nicht weniger als 4 Jahre betragen und das rechnerische Alter der versicherten Person zum Ende der Rentengarantiezeit darf 92 Jahre nicht überschreiten. Einen entsprechenden Antrag müssen Sie spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der ersten Rente in Textform stellen.

Wird die Rentengarantiezeit verlängert, ist ein Vorziehen des Rentenbeginns gemäß Abs. 1 und 2 ab dem Verlängerungstermin für 3 Jahre ausgeschlossen.

Durch die Anpassung der Rentengarantiezeit, verändert sich die garantierte Versicherungsleistung. Eine Verlängerung führt zu einer verrin-

gerten, eine Verkürzung zu einer erhöhten garantierten Rente. Die garantierte Rente berechnen wir jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und wir legen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen zu Grunde – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins.

§ 7 – Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Die Auszahlung eines Rückkaufwertes ist mit Ausnahme von Abs. 2 und 3 nicht möglich.

- (2) Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem der Versorgung zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnis aus und ist die Anwartschaft nach verfallbar i.S.d. Betriebsrentengesetzes, kann der Arbeitgeber – an Stelle der Beitragsfreistellung – die Auszahlung des Wertes der Versicherung gemäß Abs. 4 bis 6 wählen, für den Teil der Versicherung, der nicht durch Entgeltumwandlung finanziert wurde. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers uns gegenüber in Textform erklärt werden.

- (3) Soweit ein Arbeitnehmer nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführt, kann auch der Wert der Versicherung gemäß Abs. 4 bis 6, der aus diesen Beiträgen gebildet wurde, ausgezahlt werden. Höchstens wird jedoch die Beitragsrückgewähr, die bei Tod zum Kündigungstermin aus der Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen fällig würde, ausgezahlt. Aus dem Restbetrag, der sich aus der Differenz des Wertes nach Satz 1 und der Beitragsrückgewähr nach Satz 2 ergibt, wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente ohne Todesfalleistung gebildet, die nur dann fällig wird, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

- (4) Der Rückkaufwert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Zeitpunkt der Kündigung berechnete Deckungskapital der Versicherung. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufwert unabhängig von der Beitragszahlungsdauer mindestens jedoch der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als 5 Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Vertragsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4).

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufwert abgezogen.

- (5) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Abs. 4 Satz 1 bis 3 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

- (6) Zusätzlich zahlen wir das Deckungskapital einer gegebenenfalls vorhandenen Bonusrente gemäß § 2 Abs. 7 aus, soweit es nicht bereits in dem nach den Abs. 4 und 5 berechneten Rückkaufwert enthalten ist, sowie einen Schlussüberschuss-Anteil gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 2. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 zugeteilten Bewertungsreserven.

Nachteile und Vorteile einer Kündigung

- (7) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15) nur der Mindestwert gemäß Abs. 4 als Rückkaufwert vorhanden. Der Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Eine Kündigung kann für Sie auch von Vorteil sein, wenn Sie keinen Versicherungsschutz benötigen. Sie sollten daher in jedem Fall die Vor- und Nachteile einer Kündigung gegenüber einer Beitragsfreistellung oder Fortsetzung Ihres Vertrages abwägen. Nähere Informationen zum Rückkaufwert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bei Kündigung

- (8) Mit der Kündigung wandelt sich Ihre Versicherung außer in dem Fall des Abs. 2 und unter Beachtung des Abs. 3 in eine beitragsfreie Versicherung gemäß Abs. 9 um.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (9) An Stelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Sie können Ihre Versicherung auch befristet beitragsfrei stellen. Die in Abs. 11 genannten Fristen und Zeitspannen gelten entsprechend. Nach Ablauf der Frist führen wir eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung gemäß Abs. 11 durch. Bei der Beitragsfreistellung setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,
- für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach Abs. 4.

Nachteile und Vorteile einer Beitragsfreistellung

- (10) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Eine Beitragsfreistellung kann für Sie auch von Vorteil sein, wenn Sie den bisherigen Versicherungsschutz nicht mehr in vollem Umfang benötigen. Sie sollten daher in jedem Fall die Vor- und Nachteile einer Beitragsfreistellung gegenüber einer Fortsetzung Ihres Vertrages abwägen. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach einer Beitragspause

- (11) Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist jederzeit möglich.

Haben Sie eine Zusatzversicherung zu Ihrem Vertrag abgeschlossen, ist es von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig, ob und in welcher Höhe die Wiederaufnahme der Beitragszahlung möglich ist.

Erfolgt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb der ersten 2 Jahre nach Beitragsfreistellung, garantieren wir Ihnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins.

Erfolgt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit entweder innerhalb der Elternzeit, innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Elternzeit oder zum ersten ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungstermin, der unmittelbar auf das Ende dieses Zeitraums folgt, garantieren wir Ihnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – und eine erneute Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.

Keine Beitragsrückzahlung

- (12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 8 – Wann können Sie eine Kapitalabfindung verlangen?

- (1) Die versicherte Person kann zum vereinbarten Rentenbeginn eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung gemäß Abs. 2 beantragen, sofern sie diesen Termin erlebt und das Kapitalwahlrecht bei Vertragsabschluss nicht ausgeschlossen wurde. Einen entsprechenden Antrag muss die versicherte Person spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der ersten Rente stellen.
- (2) a) Beantragt die versicherte Person eine Kapitalabfindung in voller Höhe des zur Verfügung stehenden Kapitals, erlischt die Versicherung mit Auszahlung des Kapitals.
- b) Beantragt die versicherte Person eine Kapitalabfindung in Höhe von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals, verringern sich die Rentenleistungen entsprechend.
- (3) Eine Ausübung des teilweisen oder vollständigen Kapitalwahlrechts zum vorgezogenen Rentenbeginn (§ 6) ist nur möglich, wenn der Antrag auf die Kapitalabfindung spätestens 11 Monate vor dem vorgezogenen Rentenbeginn in Textform gestellt wird. Die Frist zur Ausübung des Kapitalwahlrechts gemäß Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

- (4) Von Hinterbliebenen gemäß § 14 Abs. 10 a) kann auch nach dem Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginn eine Kapitalabfindung – an Stelle der Zahlung einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Abs. 2 – beantragt werden.

In diesem Fall werden der Risiko-, Spar- und Kostenbeitragsteil der gezahlten Beiträge ohne Stückkosten, ohne Berücksichtigung von Rabatten und Zuschlägen und ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen ausgezahlt.

§ 9 – Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, von Bedeutung sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen. Dies schließt gefahrerhebliche Umstände mit ein, die erst nach Ihrer Vertragserklärung eintreten.

- (2) Auch die versicherte Person ist – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert gemäß § 7 Abs. 4 bis 6; die Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 2 bis 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Kündigungsrecht.
- (9) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.

- (10) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu anderen Bedingungen fortzuführen.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsänderung
- der Beitrag um mehr als 10 % erhöht wird oder
 - der Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir müssen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abs. 8 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Abs. 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen nach Abs. 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, und Ihnen gegenüber keine Erklärung mehr abgeben werden kann, gilt ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 10 – Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 12 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind und die unsere Leistungspflicht begründen. Wenn eine der in den Abs. 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (5) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir wegen gesetzlicher Regelungen zum
- Erheben,
 - Speichern,
 - Verarbeiten und
 - Melden
- von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die dafür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Abschluss des Vertrags,
 - bei Änderung dieser Informationen und Daten nach Abschluss des Vertrags oder
 - auf Nachfrage
- unverzüglich zukommen lassen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Empfängers der Leistung
- maßgebend sein können.
- Zu diesen Informationen zählen
- die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n),
 - das Geburtsdatum,
 - der Geburtsort und
 - der Wohnsitz.
- (3) Wann ein Vertrag meldepflichtig ist und welche Informationen wir von Ihnen benötigen, können Sie in unserem „Merkblatt Auskunftspflichten“ nachlesen.
- Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags eine Fassung unseres Merkblatts auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze.
- Das jeweils aktuelle Merkblatt können Sie im Internet unter www.huk.de/auskunftspflichten einsehen oder bei der HUK-COBURG-Lebensversicherung AG anfordern.
- (4) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zukommen lassen, gilt Folgendes: Bei einer gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung nicht vorliegen.
- (5) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 12 – Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 13 – Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten. Gemäß § 13 VVG gilt eine an Sie zu richtende Willenserklärung, die wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift gesendet haben, 3 Tage nach Absendung als Ihnen zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 – Wer erhält die Versicherungsleistung?

Entgeltumwandlung

- (1) Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, erbringen wir die versicherte Leistung an die versicherte Person.
- (2) Stirbt die versicherte Person, erbringen wir die Leistung gemäß § 1 an einen von der versicherten Person benannten Bezugsberechtigten gemäß Abs. 10.
Ist bei Fälligkeit dieser Leistung im Vertrag kein Bezugsberechtigter benannt oder sind alle Bezugsberechtigten verstorben, erbringen wir diese Leistung entsprechend § 1 Abs. 2 oder 3 an die Erben der versicherten Person.
- (3) Das Bezugsrecht ist von Beginn der Versicherung an unwiderruflich und kann nur auf Verlangen der versicherten Person geändert werden.
- (4) Das Recht auf Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen.

Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung

- (5) Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, erbringen wir die versicherte Leistung an den Bezugsberechtigten gemäß Abs. 7.
- (6) Stirbt die versicherte Person, erbringen wir die Leistung gemäß § 1 an einen von der versicherten Person benannten Bezugsberechtigten gemäß Abs. 10.
Ist bei Fälligkeit dieser Leistung im Vertrag kein Bezugsberechtigter benannt oder sind alle Bezugsberechtigten verstorben, erbringen wir diese Leistung entsprechend § 1 Abs. 2 oder 3 an die Erben der versicherten Person.
- (7) Ist die Anwartschaft noch verfallbar i.S.d. Betriebsrentengesetzes, besitzt die versicherte Person ein widerrufliches Bezugsrecht für die versicherte Leistung. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Bezugsrecht bis zur jeweiligen Fälligkeit der Leistung jederzeit zu widerrufen.
Hat der Versicherungsnehmer der versicherten Person bereits ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt, ist diese berechtigt, die versicherte Leistung in Empfang zu nehmen.
Ist die Anwartschaft unverfallbar i.S.d. Betriebsrentengesetzes, ist die versicherte Person unwiderruflich bezugsberechtigt.
- (8) Der Versicherungsnehmer kann seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch abtreten, verpfänden oder beleihen; soweit im Versicherungsvertrag keine abweichende Regelung vereinbart wurde.
- (9) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Abs. 7) sowie eine Abtretung, Verpfändung und Beleihung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom Versicherungsnehmer in Textform angezeigt worden sind. Die Anzeige in Textform kann auch durch andere Personen erfolgen, sofern diese zuvor die Verfügungsberechtigung erworben haben.
- (10) Bezugsberechtigte Hinterbliebene können sein:
 - a) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene
 1. der Ehegatte, mit dem die versicherte Person bei ihrem Tod in gültiger Ehe verheiratet war;
 2. der Lebenspartner, mit dem bei Tod der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäß dem Lebenspartnerschaftsgesetz bestand;

3. der Lebensgefährte der versicherten Person, sofern dieser namentlich benannt ist und gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht;
 4. frühere Ehegatten der versicherten Person;
 5. Kinder der versicherten Person gemäß § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG;
- b) Sonstige Hinterbliebene
1. ein von der versicherten Person benannter Bezugsberechtigter, sofern dieser nicht zum unter a) genannten Personenkreis zählt;
 2. die Erben der versicherten Person, sofern diese nicht zum unter a) genannten Personenkreis zählen.

§ 15 – Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten.
Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören z.B. Kosten für Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und Ausstellung des Versicherungsscheins.
- (2) Wir wenden auf Ihren Versicherungsvertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und auf Grund von § 25 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die Verwaltungskosten fallen verteilt über die Dauer der Beitragszahlung bzw. über die gesamte Laufzeit des Vertrags an.

Kosten für Beitragserhöhungen, Zuzahlungen und Dynamisierung

- (4) Zur Finanzierung des bei uns entstehenden Aufwands bei Beitragserhöhungen und Dynamisierungen fallen erneut Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten gemäß Abs. 1 an, die gemäß Abs. 2 und 3 verteilt werden.
Bei Zuzahlungen werden erneut Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten fällig, die unmittelbar bei der Einrechnung in Ihren Vertrag entnommen werden. Ein weiterer Teil der Verwaltungskosten auf Zuzahlungen wird gemäß Abs. 3 verteilt.
- (5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur der Mindestwert gemäß § 7 Abs. 4 für einen Rückkaufwert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden ist. Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Renten sowie Ihren jeweiligen Höhen können Sie der Garantiewert-Tabelle entnehmen, die Ihrem Versicherungsschein beigefügt ist.

§ 16 – Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen gesonderte Kosten in Rechnung stellen.
- (2) In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
 - Schriftliche Fristsetzung bei der Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren
 - Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
 - Bearbeitung von Zahlungsrückständen
 - Zusätzliche individuelle Wertanfragen
- (3) Die Höhe der Kosten und deren derzeitige Erhebung können Sie der beiliegenden Gebührentabelle entnehmen. Eine Änderung der Kostenhöhe und der derzeit kostenfreien Vorgänge kann von uns nach billigem

Ermessen (§ 315 des BGB) für die Zukunft vorgenommen werden. Die jeweils aktuelle Gebührentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

- (4) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

§ 17 – Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet, soweit zulässig, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 18 – Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 19 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Übrigen nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags, dem diese zu Grunde liegen.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch mit Wirkung für die bestehenden Verträge ersetzen, wenn die neue Bestimmung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Unwirksamkeit der Klausel muss jedoch zuvor durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt worden sein. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt (vgl. § 164 VVG).

Die neue Regelung wird, 2 Wochen nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Grundsätze unseres Beschwerdemanagements

Es ist uns wichtig, Ihnen erstklassige Leistungen zu bieten und auf Ihre Bedürfnisse einzugehen. Sind Sie dennoch mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden, dann lassen Sie uns dies bitte wissen. Wir nehmen Ihre Anregungen, Beschwerden und Ihre Kritik sehr ernst.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 09561 96-50740 oder postalisch unter der folgenden Adresse:

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG
Beschwerdemanagement
Bahnhofsplatz
96440 Coburg

Sie können sich auch über ein Online-Formular an uns wenden. Das **Kontaktformular für Ihre Beschwerde** und weitere Informationen finden Sie auf www.HUK.de/beschwerde.

Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu beantworten. Falls eine abschließende Bearbeitung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen möglich ist, erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

Um Ihr Anliegen schnell und umfassend zu bearbeiten, bitten wir Sie um folgende Informationen:

- Name
- Adresse
- Telefon
- Versicherungsnummer
- Schilderung Ihres Anliegens

Versicherungsombudsmann

Neben uns haben Sie auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann zu wenden. Diese außergerichtliche Schlichtungsstelle vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Versicherern.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Tel. 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*
www.versicherungsombudsmann.de

(* kostenlos aus deutschen Telefonnetzen)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst ermöglichen, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Online-Streitbeilegungsplattform:

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (beispielsweise über unsere Website) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

Die für uns zuständige Versicherungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel. 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

Die Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt davon unberührt.



Gebührentabelle

Nachfolgend finden Sie die im Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren dürfen wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ bzw. „Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?“ Ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnte Gebührentabelle.

Die folgenden Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, sofern die Kosten nicht vertraglich oder rechtlich ausgeschlossen sind.

Kostenanlass	Kosten	Erhebung
Schriftliche Fristsetzung bei der Nichtzahlung von Folgebeiträgen nach § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz)	5,00 €	Ja
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren Die erhobene Gebühr verwenden wir zur Verrechnung der uns von Ihrem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten	2,50 €	derzeit nicht
Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein	15,00 €	derzeit nicht
Durchführung von Vertragsänderungen mit Ausnahme von vollständiger Kündigung und vollständiger Beitragsfreistellung	20,00 €	derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	20,00 €	derzeit nicht
Bearbeitung von Zahlungsrückständen	15,00 €	derzeit nicht
Individuelle Wertanfragen über die gesetzlich geregelten Informationspflichten hinaus	5,00 €	derzeit nicht

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Gebührenarten auf die jeweilige Versicherung zutreffen müssen. Die Gebührentabelle wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Wir behalten uns vor, die genannten Kosten und die derzeit kostenfreien Vorgänge in der Gebührentabelle entsprechend der Prüfergebnisse angemessen anzupassen (vgl. § 315 BGB). Über eine eventuelle Anpassung werden wir Sie informieren.